

# **Geschäftsordnung des Bezirksgerichts Hinwil**

## **A. Allgemeines**

§ 1 Diese Geschäftsordnung regelt im Sinne von § 18 GOG die Zuständigkeit und die Aufgaben der Organe des Bezirksgerichts Hinwil im Bereiche seiner Justizverwaltung.

§ 2 Das Wahl- und Abstimmungsverfahren in Justizverwaltungssachen richtet sich, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgeschrieben ist, nach den Bestimmungen für die Gemeindebehörden (§ 67 GOG; § 38 ff. GG).

## **B. Organe**

### **a) Gesamtgericht**

§ 3 <sup>1</sup>Das Gesamtgericht (Plenum) besteht aus den vom Volk gewählten voll- und teilamtlichen Richter/innen (Mitglieder).

<sup>2</sup>Die mit einem festen Pensum von mindestens 50 % tätigen Ersatzrichter/innen sowie die Leitenden Gerichtsschreiber/innen nehmen an den Versammlungen mit Antragsrecht und beratender Stimme teil.

<sup>3</sup>Bei Wahlen und Konstituierungen sind alle Mitglieder für die sie betreffende Amtsdauer stimmberechtigt.

§ 4 <sup>1</sup>Das Präsidium versammelt das Gesamtgericht nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, sowie auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder (vgl. § 38 Abs. 1 GG).

<sup>2</sup>Es lädt in der Regel 5 Arbeitstage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich ein.

§ 5 <sup>1</sup>Das Gesamtgericht ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist (vgl. § 39 Abs. 1 GG).

<sup>2</sup>Jedes Mitglied hat eine Stimme und ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Das Präsidium stimmt mit. Es hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid (vgl. § 40 Abs. 1 GG).

§ 6 <sup>1</sup>Abstimmungen erfolgen offen (vgl. § 40 Abs. 1 GG).

<sup>2</sup>Es gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

§ 7 <sup>1</sup>Soweit nicht die geheime Wahl vorgeschrieben ist (§ 9 Abs. 2 GOG), erfolgen Wahlen offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl verlangt.

<sup>2</sup>Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Erreichen mehrere Kandidierende das absolute Mehr, gilt unter ihnen das relative Mehr. Im zweiten Wahlgang entscheidet ausschliesslich das relative Mehr (§ 40 GG).

§ 8 Beschlüsse können bei Einstimmigkeit auf dem Zirkularweg schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden.

§ 9 <sup>1</sup>Über die Versammlung wird ein elektronisches Beschlussprotokoll geführt; auf Verlangen werden die Anträge einzelner Mitglieder oder Minderheiten aufgenommen.

<sup>2</sup>Das Protokoll führt ein/e Leitende/r Gerichtsschreiber/in oder deren/dessen Stellvertretung.

§ 10 Das Gesamtgericht wählt:

- a) nach seiner Gesamterneuerung für den Rest des Kalenderjahres und je am Jahresende für das folgende Jahr sowie bei Bedarf aus seinen Mitgliedern in geheimer Wahl das Vizepräsidium (§ 9 Abs. 2 GOG)
- b) nach seiner Gesamterneuerung für den Rest des Kalenderjahres und je am Jahresende für das folgende Jahr sowie bei Bedarf aus seinen Mitgliedern in geheimer Wahl die Einzelrichter/innen (§ 9 Abs. 2 GOG)

- c) nach seiner Gesamterneuerung sowie bei Bedarf auf seine Amtsdauer aus seinen Mitgliedern das Präsidium des Arbeitsgerichts (§ 10 lit. a GOG)
- d) nach seiner Gesamterneuerung sowie bei Bedarf auf seine Amtsdauer aus seinen Mitgliedern das Präsidium des Mietgerichts (§ 10 lit. b GOG)
- e) nach seiner Gesamterneuerung sowie bei Bedarf auf seine Amtsdauer aus seinen Mitgliedern das Präsidium des Jugendgerichts (§ 10 lit. c GOG)
- f) nach seiner Gesamterneuerung für den Rest des Kalenderjahres und je am Jahresende für das folgende Jahr sowie bei Bedarf aus seinen Mitgliedern die Mitglieder der Personalkommission und der Visitationskommission

§ 11 Das Gesamtgericht beschliesst über:

- a) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung (§ 18 GOG)
- b) die Konstituierung des Gerichts nach seiner Gesamterneuerung für den Rest des Kalenderjahres und je am Jahresende für das folgende Jahr sowie bei Bedarf
- c) die Änderung des Beschäftigungsgrades von Richter/innen (§ 8 Abs. 5 GOG)

§ 12 Das Gesamtgericht kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritte beiziehen oder Kommissionen einsetzen.

**b) Personalkommission**

§ 13 <sup>1</sup>Die Personalkommission besteht aus dem Präsidium, zwei weiteren Mitgliedern und einem/r Leitenden Gerichtsschreiber/in.

<sup>2</sup>Bei Abwesenheit von zwei Mitgliedern der Personalkommission wird in dringlichen Fällen das anwesende amtsälteste Mitglied des Gerichts beigezogen.

§ 14 Das Präsidium versammelt die Personalkommission nach Bedarf oder auf Antrag eines seiner Mitglieder.

§ 15 <sup>1</sup>Die Personalkommission ist bei Mitwirkung von drei Mitgliedern (zwei Richter/innen und ein/e Leitende/r Gerichtsschreiber/in) beschlussfähig.

<sup>2</sup>Jedes Mitglied und ein/e Leitende/r Gerichtsschreiber/in hat eine Stimme und ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

<sup>3</sup>Betrifft das zu behandelnde Geschäft die Leitenden Gerichtsschreiber/innen persönlich, so haben sie weder Anwesenheits- noch Stimmrecht. In diesen Fällen entscheidet die Personalkommission unter Mitwirkung von drei Mitgliedern (Richter/innen).

<sup>4</sup>Das Präsidium hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

<sup>5</sup>Beschlüsse können bei Einstimmigkeit auch auf dem Zirkularweg schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden.

§ 16 <sup>1</sup>Es wird ein elektronisches Beschlussprotokoll geführt.

<sup>2</sup>Das Protokoll führt ein/e Leitende/r Gerichtsschreiber/in oder deren/dessen Stellvertretung.

§ 17 Die Personalkommission wählt nach der Gesamterneuerung sowie bei Bedarf auf seine Amtsdauer die Vorsitzenden und die Mitglieder der Paritätischen Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen (§ 64 Abs. 1 GOG).

§ 18 Die Personalkommission beschliesst über:

- a) die Gewährung von unbezahltem Urlaub bis zu 3 Monaten für Bezirksrichter/innen
- b) die Gewährung von unbezahltem Urlaub bis zu 6 Monaten für Gerichtsschreiber/innen sowie für Leitende Gerichtsschreiber/innen, soweit dafür nicht die Leitenden Gerichtsschreiber/innen zuständig sind

- c) die Anstellung und Entlassung der Leitenden Gerichtsschreiber/innen (§ 17 Abs. 1 GOG)
- d) den Wahlvorschlag der Beisitzenden des Miet- und Arbeitsgerichts zuhanden des Bezirksrats (§ 12 Abs. 3 GOG; § 13 Abs. 3 GOG)
- e) Regelung der Geschäftsführung der Paritätischen Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen (§ 65 Abs. 2 GOG).
- f) Anstellung und Entlassung des juristischen und kaufmännischen Personals, mit Ausnahme der dem Präsidium vorbehaltenen Befugnisse bezüglich der Auditor/innen (VO der obersten kantonalen Gerichte über die Gerichtsauditorinnen und Gerichtsauditoren vom 20. Juni 2000, LS 211.23)
- g) Vornahme von individuellen Lohnerhöhungen und Rückstufungen für das juristische und kaufmännische Personal (§ 17-19a Personalverordnung)
- h) Gewährung von Zulagen und anderen Anreizen im Sinne von § 26 Personalverordnung an das juristische und kaufmännische Personal
- i) Personalrechtliche Massnahmen gemäss Art. 28 - 30 PG gegenüber dem juristischen und kaufmännischen Personal
- j) Ernennung der Stellvertretung der Leitenden Gerichtsschreiber/innen
- k) Personalanträge zuhanden des Obergerichts

**c) Visitationskommission**

§ 19 <sup>1</sup>Die Visitationskommission besteht aus dem Präsidium und zwei weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup>Bei Abwesenheit eines Mitglieds der Visitationskommission wird dieses in dringlichen Fällen durch das anwesende amtsälteste Mitglied des Gerichts ersetzt.

§ 20 Das Präsidium versammelt die Visitationskommission nach Bedarf oder auf Antrag eines seiner Mitglieder.

§ 21 <sup>1</sup>Die Visitationskommission ist bei Mitwirkung von drei Mitgliedern beschlussfähig.

<sup>2</sup>Jedes Mitglied hat eine Stimme und ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

<sup>3</sup>Beschlüsse können bei Einstimmigkeit auch auf dem Zirkularweg schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden.

§ 22 <sup>1</sup>Die Visitationskommission handelt als untere Aufsichtsbehörde (§ 81 GOG) über die:

- a) Friedensrichterämter
- b) Paritätische Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen
- c) Gemeindeammann- und Betreibungsämter
- d) Notariate
- e) Grundbuch- und Konkursämter

<sup>2</sup>Visitationen werden von einem Mitglied der Visitationskommission zusammen mit einer/m Leitenden Gerichtsschreiber/in oder einer/m Gerichtsschreiber/in vollzogen. Die Zusammensetzung der jeweiligen Visitationsdelegationen wird vom Präsidium bestimmt. Die Visitationskommission beschliesst in Dreierbesetzung über die Abnahme der Visitationsberichte.

<sup>3</sup>Die Visitationskommission behandelt in Dreierbesetzung insbesondere Aufsichtsbeschwerden (§ 82 GOG; ohne Beschwerden nach Art. 17 und 22 SchKG sowie Art. 956a ZGB) und Ausstandsbegehren (§ 127 lit. a und c GOG).

#### **d) Präsidium**

§ 23 <sup>1</sup>Das Präsidium besorgt die Geschäftsleitung, überwacht die Pflichterfüllung der Mitglieder des Gerichts und der Gerichtskanzlei und sorgt für die beförderliche Erledigung der Geschäfte (§ 77 GOG).

<sup>2</sup>Es führt den Vorsitz des Gesamtgerichts, der Personalkommission, der Visitationskommission und vertritt das Bezirksgericht nach aussen, insbesondere gegenüber der Aufsichtsbehörde.

<sup>3</sup>Im Verhinderungsfall wird das Präsidium durch das Vizepräsidium vertreten, bei dessen Verhinderung durch das anwesende amtsälteste Mitglied.

§ 24 <sup>1</sup>Das Präsidium erledigt in der Regel unter Beizug der Leitenden Gerichtsschreiber/innen alle Justizverwaltungsgeschäfte, soweit sie nicht durch gesetzliche Vorschriften oder diese Geschäftsordnung anderen Organen übertragen sind, insbesondere:

- a) Vorbereitung und Umsetzung der vom Gesamtgericht, der Personalkommission und der Visitationskommission zu behandelnden Geschäfte
- b) periodische Kontrolle der beförderlichen Prozesserledigung durch die Mitglieder des Gerichts
- c) Anstellung, Gewährung der ordentlichen Besoldung, Verlängerung der Anstellung, Entlassung und Gewährung von unbezahltem Urlaub von Auditor/innen
- d) Umsetzung der mit dem Obergericht abgeschlossenen Leistungsvereinbarung (inkl. die dazugehörige Berichterstattung)
- e) Entscheid über die Zuteilung der Ersatzrichterkontingente und die Entschädigung der Ersatzrichter/innen
- f) Verfügung über die dem Bezirksgericht im Rahmen der Richtlinien des Obergerichts mit dem Budget bzw. den Leistungskontrakten bewilligten Kredite
- g) Genehmigung der Jahresrechnung der Bezirksgerichtskasse
- h) Genehmigung des Budgets
- i) Genehmigung des IKS-Berichts

j) Erlass des Visumsreglements

k) Ernennung der Stellvertretung der Friedensrichter/innen (§ 55 GOG)

<sup>2</sup>Es verfügt über die rechtskräftig bewilligten Voranschlags- und Nachtragskredite des Gerichts.

<sup>3</sup>Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Gesamtgerichts, der Personalkommission oder der Visitationskommission fallen und deren Erledigung keinen Aufschub dulden, hat das Präsidium zu behandeln und zu entscheiden. Die Geschäfte sind anschliessend unverzüglich dem zuständigen Organ zur Genehmigung vorzulegen.

<sup>4</sup>Das Präsidium kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritte beiziehen oder Kommissionen einsetzen, ausserdem kann es die Erfüllung einzelner seiner Aufgaben an eine/n andere/n Richter/in oder eine/n Leitende/n Gerichtsschreiber/in delegieren.

#### **e) Leitende Gerichtsschreiber/innen**

§ 25 <sup>1</sup>Die Leitenden Gerichtsschreiber/innen sind die Stabsstelle des Gerichts in personellen, organisatorischen, administrativen und finanziellen Belangen (§ 78 GOG).

<sup>2</sup>Sie sind dem Präsidium unterstellt.

<sup>3</sup>Sie leiten als Personalverantwortliche das juristische und kaufmännische Personal und entscheiden über Gesuche um unbezahlten Urlaub beim juristischen Personal bis einen Monat und beim kaufmännischen Personal bis sechs Monate.

<sup>4</sup>Sie sind ermächtigt, im Einzelfall Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 15'000.– zu tätigen, Verpflichtungen zu übernehmen sowie Arbeiten und Lieferungen zu vergeben.

<sup>5</sup>Sie sind Hausvorstand und Sicherheitsbeauftragte.

<sup>6</sup>Vorbehältlich abweichender Anordnungen ist/sind sie verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse des Gesamtgerichts, der Personalkommission, der Visitationskommission und des Präsidiums.

<sup>7</sup>Im Verhinderungsfall wird die/der Leitende Gerichtsschreiber/in durch eine/n andere/n Leitende/n Gerichtsschreiber/in oder deren/dessen Stellvertretung vertreten.

### **C. Medienbeauftragte und Akteneinsichtsgesuche Dritter**

§ 26 <sup>1</sup>Medienanfragen werden von der/dem Richter/in bzw. der/dem Vorsitzenden beantwortet, die/der den Prozess leitet. Medienbeauftragte/r im Sinne von Art. 23 Abs. 1 der Informations- und Akteneinsichtsverordnung der obersten kantonalen Gerichte (IAV) sind die Leitenden Gerichtsschreiber/innen.

<sup>2</sup>Akteneinsichtsgesuche werden von der/m Richter/in bzw. der/dem Vorsitzenden beurteilt, die/der den Prozess geleitet hat, sofern diese Person noch im Amt ist. In den übrigen Fällen entscheidet das Präsidium über Akteneinsichtsgesuche im Sinne von Art. 10 Abs. 2 IAV.

### **D. Delegation in Zivilsachen**

§ 27 In Verfahren des Kollegialgerichts (Zivil-, Miet- und Arbeitsgericht) wird die Prozessleitung an die Vorsitzenden delegiert (Art. 124 Abs. 2 ZPO). Die Vorsitzenden können die Prozessleitung an ein anderes Mitglied des Kollegiums weiterdelegieren. Anderslautende Anordnungen im Einzelfall bleiben vorbehalten.

### **E. Schlussbestimmung**

§ 28 Diese Geschäftsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Obergericht in Kraft (§ 18 Abs. 2 GOG).

.....

Diese Geschäftsordnung wurde mit Beschluss des Gesamtgerichts (Plenum) vom 22. Oktober 2024 verabschiedet und von der Verwaltungskommission des Obergerichts mit Beschluss vom 6. November 2024 genehmigt. Sie tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die Gerichtspräsidentin:



Dr. iur. S. Bachmann

Die Leitende Gerichtsschreiberin:



M.A. HSG A. Friedrich